

# AUFTRAGSVERARBEITER-VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

**[Firmenname der SPAR Konzerngesellschaft]**

Europastraße 3

5015 Salzburg

in der Folge „Auftraggeber“ bzw „Verantwortlicher“

und

**[Firmenname]**

**[Adresse]**

**[PLZ, Ort]**

in der Folge „Auftragsverarbeiter“

Daten des Auftraggebers, welche dieser zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen an den Auftragsverarbeiter übermittelt, können Personenbezug aufweisen. Der Auftraggeber ist „Verantwortlicher“ iSd DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679); der Auftragsverarbeiter wird für den Verantwortlichen als „Auftragsverarbeiter“ iSd DSGVO tätig.

Der Auftragsverarbeiter garantiert, dass sämtliche Verarbeitungen personenbezogener Daten – was auch den Zugriff auf personenbezogene Daten und deren Verarbeitung durch Subunternehmer umfasst – innerhalb des EWR oder in Drittländern, deren Datenschutzniveau von der Europäischen Kommission mit Entscheidung als angemessen anerkannt wurde, erfolgen.

Die dem Auftragsverarbeiter überlassenen Daten sowie zulässigen Datenverarbeitungen ergeben sich aus der Tabelle in Anhang ./1.

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – zu verarbeiten.

Eine Weitergabe der Daten oder Verarbeitungsergebnisse an Dritte, einschließlich konzernverbundener Unternehmen des Auftragsverarbeiters, ist nicht zulässig. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die überlassenen Daten nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter.

Die Einschaltung von Subunternehmern als weitere Auftragsverarbeiter durch den Auftragsverarbeiter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Verantwortlichen. Vom Verantwortlichen genehmigte Subunternehmer werden in Anhang ./2 aufgelistet. Als Subunternehmer gelten alle natürlichen und juristischen Personen, die nicht der Auftragsverarbeiter oder dessen Angestellte sind, somit auch mit dem

Auftragsverarbeiter verbundene Unternehmen und freie Mitarbeiter. Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines Subunternehmers in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem Subunternehmer im Wege eines Vertrags dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dieser Auftragsverarbeiter-Vereinbarung festgelegt sind. Beim Einsatz von Subunternehmern bleibt der Auftragsverarbeiter alleine und ausschließlich für die Erbringung der Leistungen und für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Verantwortlichen verantwortlich. Subunternehmer und freie Mitarbeiter werden als Erfüllungsgehilfen iSd § 1313a ABGB tätig.

Der Auftragsverarbeiter erklärt, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Artikels 32 DSGVO ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verarbeitet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.

Der Auftragsverarbeiter leistet Gewähr, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits- bzw. Verschwiegenheitspflicht der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei zu unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen.

Weiters verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten betreffend die Sicherheit personenbezogener Daten zu unterstützen. Der Auftragsverarbeiter teilt dem Verantwortlichen insbesondere unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm oder in dessen Auftrag beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Er informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn ihm bekannt wird, dass Daten aus der Datenanwendung unrechtmäßig verarbeitet wurden und den Betroffenen Schaden droht.

Der Auftragsverarbeiter wird dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Vereinbarung niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellen und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglichen und dazu beitragen. Bedient sich der Auftragsverarbeiter eines Subunternehmers, hat er vertraglich sicherzustellen, dass dem Verantwortlichen das Kontrollrecht auch gegenüber diesem zusteht.

Wird der Verantwortliche von einem Dritten/Betroffenen wegen Verpflichtungen, die dem Auftragsverarbeiter nach dieser Auftragsverarbeiter-Vereinbarung oder gesetzlichen Bestimmungen zukommen, direkt in Anspruch genommen, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Nach Abschluss der Auftragsverarbeitung – bzw, wenn der Auftragsverarbeiter mehrere Auftragsverarbeitungen für den Verantwortlichen erbringt, nach Abschluss der jeweiligen Auftragsverarbeitung – wird der Auftragsverarbeiter auf entsprechende Aufforderung des Verantwortlichen bzw. jedenfalls innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen alle im Rahmen der betreffenden Auftragsverarbeitung verarbeiteten Daten des Verantwortlichen sowie die Verarbeitungsergebnisse in einem vom Verantwortlichen nach freiem Ermessen gewählten Format an den Verantwortlichen übergeben und alle etwaig noch bei ihm vorhandenen Kopien unwiederbringlich löschen oder zerstören, sofern nicht nach für den Auftragsverarbeiter geltenden Rechtsvorschriften eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Diesfalls informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich über die weitere Aufbewahrung und die entsprechenden Vorschriften. Ansonsten hat der Auftragsverarbeiter die Daten gesichert aufzubewahren. Wenn vom Verantwortlichen begehrt, hat der Auftragsverarbeiter die vorhandenen Daten und Verarbeitungsergebnisse unverzüglich unwiederbringlich zu löschen bzw. zu zerstören.

Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen unverzüglich informieren, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere geltende Datenschutzbestimmungen verstößt.

Auf diese Auftragsverarbeiter-Vereinbarung, einschließlich der Beurteilung ihres Zustandekommens ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Auftragsverarbeiter-Vereinbarung einschließlich solcher über ihr Zustandekommen ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in der Landeshauptstadt Salzburg. Der Verantwortliche ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl den Auftragsverarbeiter auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand klagsweise in Anspruch zu nehmen.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
[Firmenname der SPAR Konzerngesellschaft]

\_\_\_\_\_  
[Firmenname]

<b>Verarbeitungszweck</b>	<b>Kategorien der betroffenen Personen (Betroffenenkreis)</b>	<b>Datenarten (Datenkategorie)</b>	<b>Dauer der Verarbeitung</b>
[*]	[*]	[*]	[*]
[*]	[*]	[*]	[*]

Name/Firma des Subunternehmers	Verarbeitungstätigkeit(en)
[*]	[*]
[*]	[*]
[*]	[*]
[*]	[*]

Stand: TT.MM.JJJJ